



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 20. August 2012

mitgeteilt am **27. Aug. 2012**

SRB.2012.526

Quartierplan Pulvermühle; Genehmigung

Die [REDACTED] als Eigentümerin der Parzellen Nr. 1869 und 1787 gab im Jahr 2010 eine Projektstudie zur Ausarbeitung einer Neubebauung des Areals Pulvermühle in Auftrag. Der Vorschlag des Architekturbüros Conradin Clavuot Chur wurde darauf zur Weiterbearbeitung empfohlen.

Das damalige Ergebnis wurde in der Zwischenzeit als Quartierplan durch das Raumplanungsbüro Stauffer & Studach AG in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Conradin Clavuot erarbeitet. Es ist ein mäandrierender viergeschossiger Baukörper mit Attika vorgesehen. Gegen Südosten öffnet sich ein grosser Innenhof. Zwei Kopfbauten mit Gewerbenutzung bilden den Auftakt des Baukörpers und der restliche Bereich ist der ausschliesslichen Wohnnutzung zugewiesen. Im Bereich der Kreuzung Pulvermühlestrasse-Güterstrasse wird ein öffentlicher Platz realisiert. Die Parkierung erfolgt mittels zentraler Tiefgarage, welche von der Güterstrasse her erschlossen wird.

Der Quartierplan Pulvermühle lag ab 16. März 2012 während 30 Tagen öffentlich auf. Es ist eine Einsprache eingegangen. Die Baukommission befasste sich anlässlich der Sitzung vom 27. Juni 2012 mit dem Quartierplan und der Einsprache und beantragte, diese abzuweisen und den Quartierplan zu genehmigen.

Beschluss

1. Der Quartierplan Pulvermühle wird genehmigt. Die Einsprache wird in einem separaten Entscheid des Stadtrates behandelt und gleichzeitig mit diesem Genehmigungsbeschluss zugestellt.
2. Die Quartierplanunterlagen gemäss Art. 3 der Quartierplanbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung.
3. Der Quartierplan ist im Grundbuch anzumerken. Der Vorsteher des Departements 3 wird ermächtigt, die Anmerkung im Grundbuch anzumelden.
4. Für den Quartierplan wird eine Gebühr von [REDACTED] (inkl. MwSt) erhoben (Rechnung abwarten).
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.



6. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
Departement 3
Hochbauamt (2-fach)
Abteilung Planung
Tiefbau- und Vermessungsamt
Grundbuchamt
Rechtskonsulent
Finanzkontrolle
Finanz- und Liegenschaftenverwaltung

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Christian Boner

Markus Frauenfelder